



Regierungsrat

Luzern, 19. Februar 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 697

Nummer: A 697
Protokoll-Nr.: 179
Eröffnet: 28.01.2019 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Knecht Willi und Mit. über die Handhabung streikender Schüler an den Luzerner Schulen

Laut Berichterstattung in der Luzerner Zeitung vom 19. Januar 2019 sollen sich schätzungsweise 500 Lernende am Luzerner Klimastreik beteiligt haben. Entgegen der in der Anfrage gemachten Aussage handelte es sich bei den Jugendlichen weder ausschliesslich um Kantonsschüler noch haben alle den Unterricht «geschwänzt». Die Lernenden an den Schulen mit begrenzten Urlaubskontingenten (so genannte «Jokertage») mussten diese für den Klimastreik beziehen. «Geschwänzt» haben somit diejenigen Lernenden, die ohne Jokertage dem Unterricht ferngeblieben sind.

Zu Frage 1: Welche Massnahmen sieht der Kanton Luzern vor, falls Schüler die Unterrichtspflicht an den Luzerner Schulen nicht wahrnehmen. Wird eine einheitliche Handhabung an den Schulen angestrebt?

Beim nicht Wahrnehmen der Unterrichtspflicht sind Massnahmen gemäss Disziplinarordnung vorgesehen. Das Gesetz über die Gymnasialbildung und die entsprechende Verordnung regeln die Disziplinarordnung sowie das Urlaubs-, Dispositions- und Absenzenwesen. Die Disziplinarordnung wird vom Regierungsrat erlassen und ist für alle kantonalen Gymnasien einheitlich. Die Kompetenzen im Bereich des Absenzenwesens indessen überträgt die Gymnasialverordnung an die jeweiligen Schulleitungen, welche deren Ausgestaltung in Richtlinien regeln müssen. Dieselbe Praxis kommt in der Volksschulbildung zur Anwendung. Auch in den Volksschulen ist das Disziplinarwesen einheitlich kantonal geregelt, während die Kompetenz zum Dispositionswesen an die jeweilige Bildungskommission der Gemeinden übertragen wird.

Dies erklärt, weswegen gewisse Kantonsschulen, analog zu vielen Volksschulen, ein Kontingent von Urlaubstagen kennen. So gibt es beispielsweise Gymnasien mit «Jokertagen» (die Kantonsschulen Seetal, Reussbühl, Beromünster, Willisau und Sursee) und andere ohne ein solches Kontingent (die Kantonsschulen Alpenquai Luzern, Musegg und Schüpfheim).

Eine einheitliche Handhabung des Urlaubswesens wird vom Regierungsrat nicht angestrebt, weil, analog zu den Volksschulen, zentrale Vorgaben zu betrieblichen Fragen die Handlungskompetenz von Schulleitungen und Gemeinden zu stark begrenzen.

Zu Frage 2: Wurden konkrete Sanktionen oder Massnahmen ausgesprochen. Wenn ja, welche und wie viele.

Die Lernenden von Schulen ohne Jokertage müssen mit einer unentschuldigtem Absenz rechnen. Sanktionen kommen dann zum Tragen, wenn die Lernenden ein gewisses Mass an unentschuldigtem Absenzen überschreiten. Die jeweilige Sanktion richtet sich nach der Disziplinarordnung gemäss Verordnung über die Gymnasialbildung und kann, je nach Eskalationsstufe, von einem Verweis (mündlich oder schriftlich) bis zum Ausschluss aus der Schule reichen. Letzterer kommt jedoch nur bei wiederholten gravierenden Verstössen gegen die Disziplinarordnung zur Anwendung, was bei einer einmaligen Teilnahme am Klimastreik nicht der Fall ist.

Da die Absenzen gemäss Verordnung jeweils Ende Semester abgerechnet und im Jahreszeugnis ausgewiesen werden, ist derzeit nicht bekannt, wie viele unentschuldigte Absenzen aufgrund des Klimastreiks angefallen sind.

Zu Frage 3: Laut Medien wurden sogar Schüler von den Lehrpersonen motiviert, am „Klimastreik“ teilzunehmen. Wie beurteilt die Regierung ein solches Vorgehen der Lehrpersonen.

Von einer expliziten Ermutigung seitens Lehrpersonen sich am Streik zu beteiligen und so gegen die Absenzenordnung zu verstossen, kann nicht gesprochen werden. Das Klima, seine Erwärmung und deren Folgen für den Planeten sind Gegenstand der Lehrpläne von Maturitätsschulen. In der politischen Bildung werden zudem aktuelle Themen aufgegriffen, wie zum Beispiel der Entscheid des Nationalrats, das CO₂-Gesetz abzulehnen, um anschaulich daran Motive und Interessen der politischen Akteure aufzuzeigen.

Entsprechend ist es nachvollziehbar, wenn wenige Lehrpersonen im Sinne des Lehrplans ein gewisses Verständnis aufbringen, wenn Lernende freiwillig ihre Urlaubskontingente hergeben, um für den Klimaschutz einzustehen. Zumal die Schulleitungen für die entsprechenden Absenzenregelungen zuständig sind.

Zu Frage 4: Bei den „Zwangsferien“ monierte man noch über fehlende Lektionen. Für den „Klimastreik“ werden jetzt Lektionen freiwillig geopfert. Besteht die Möglichkeit, dass die Schüler die verpassten Lektionen nachholen können?

Generell ist anzustreben, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt. Nur auf dieser Grundlage können die Lernziele erreicht werden.

Der Vergleich zwischen «Zwangsferien» und «Klimastreik» ist jedoch irreführend, weil die Verantwortung und Dimension nicht dieselben sind. Die «Zwangsferien» wurden auf Antrag der Regierung vom Kantonsrat beschlossen und führten schlussendlich zu einem Unterrichtsausfall. Beim Klimastreik handelte es sich um eine private Initiative, auf die das Bildungs- und Kulturdepartement keinen Einfluss nehmen kann. Der Unterricht fiel nicht aus, sondern wurde ordnungsgemäss von den Lehrpersonen abgehalten. 500 Lernende nahmen in Kauf, während drei bis fünf Lektionen zu fehlen. Die Streikenden tragen die Verantwortung dafür, den versäumten Schulstoff nachzuholen.

Zu Frage 5: Bereits sollen weitere „Klimastreiks“ geplant sein. Was gedenkt der Regierungsrat zu machen, falls die Unterrichtspflicht vermehrt missachtet wird?

Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass weitere Klimastreiks an einem Unterrichtstag stattfinden sollen. So fand die letzte Kundgebung vielmehr an einem Samstag statt, was keinen Unterrichtsausfall zur Folge hatte.